

## **Schwerpunktbereichsprüfung: Option auf Wechsel zum neuen Recht im WS 2022/23 (Stand: 06.10.2022)**

[Die neue Prüfungsordnung](#), die sich an den Vorgaben des neuen JAG NRW orientiert, ist mittlerweile in Kraft getreten.

Die Neuregelungen der Schwerpunktbereichsprüfung und [die neuen Studienpläne für die Schwerpunktbereiche](#) gelten für alle, die ab dem WS 2022/23 mit der Schwerpunktbereichsprüfung beginnen (Ausnahme: Schwerpunktbereich ITM, der noch bis zum SS 2024 nach altem Recht angeboten wird).

Wer im SS 2022 oder früher mit der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen und diese noch nicht abgeschlossen hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung entweder noch bis zum SS 2023 nach altem Recht abschließen oder im WS 2022/23 zum neuen Recht wechseln. Für die meisten Studierenden dürfte ein Wechsel vorteilhaft sein, da weniger Klausuren zu absolvieren sind, und wenn mehr Klausuren absolviert wurden als nötig, werden die besten angerechnet.

### **FAQ zum Wechsel zu neuen Recht (Schwerpunktbereichsprüfung)**

Frage: Wie und ab wann kann ich zum neuen Recht wechseln?

Antwort: Ab dem WS 2022/23 können Studierende, die bereits nach altem Recht mit der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen und diese noch nicht abgeschlossen haben, einen Antrag auf Wechsel zum neuen Recht stellen. Wenn Sie den Wechsel beantragen, verwenden Sie bitte das Formular aus WILMA II „Antrag zur Optierung zur neuen Prüfungsordnung“. Dort können Sie den neuen Schwerpunktbereich angeben sowie alle einzelnen anzurechnenden Leistungen eintragen und den Antrag dann im Prüfungsamt einreichen, gerne eingescannt per E-Mail. Die Bearbeitung wird allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen, da erst die technischen Voraussetzungen für die Eintragung der Leistungen nach neuem Recht geschaffen werden müssen.

Frage: Kann ich mir direkt zu Beginn des WS 2022/23 ein Schwerpunktbereichszeugnis nach neuem Recht ausstellen lassen?

Antwort: Wenn alle nach neuem Recht erforderlichen Prüfungsleistungen bereits nach altem Recht erbracht wurden, kann zugleich auch das Schwerpunktzugnis beantragt werden. Da mit sehr vielen Anträgen zu rechnen ist, kann die Ausstellung des Zeugnisses allerdings eine Weile dauern.

Frage: Mit welchem Anteil fließen meine bereits absolvierten Klausuren und Seminar(e) bei einem Wechsel zum neuen Recht in die Gesamtnote der neuen Schwerpunktbereichsprüfung ein?

Antwort: Das kommt auf den gewählten Schwerpunktbereich an. In den Schwerpunkten mit Kolloquium fließen bereits absolvierte Seminare entweder als häusliche Arbeit oder als Kolloquium mit jeweils 30 % ein, ferner zwei Klausuren mit je 20 %. In Schwerpunktbereichen ohne Kolloquium fließt das Seminar zu 30 % als häusliche Arbeit und zu 10 % als mündliche Prüfung ein, jeweils mit derselben einheitlichen Note, außerdem drei Klausuren zu je 20 %.

Frage: Muss ich auch die staatliche Pflichtfachprüfung nach neuem Recht absolvieren, wenn ich in die neue Schwerpunktordnung wechsle?

Antwort: Nein. Die staatliche Pflichtfachprüfung kann trotzdem noch nach altem Recht abgelegt werden, wenn die Anmeldung dafür bis zum 16.02.2025 erfolgt.

Frage: Wie weise ich bei einem Wechsel zum neuen Recht das „Belegen“ von Veranstaltungen nach, in denen keine Klausur absolviert wurde?

Antwort: Das Belegen von Veranstaltungen wird bei einem Wechsel zum neuen Recht nicht überprüft.

Frage: Kann ich jetzt schon im Hinblick auf meinen Wechsel zum neuen Recht ein Kolloquium absolvieren?

Antwort: die Seminare, die im WS 2022/23 stattfinden, sind noch am alten Recht ausgerichtet, es ist also eine herkömmliche Seminararbeit und ein mündlicher Vortrag zu absolvieren. Ein solches Seminar kann aber ggf. als Teilprüfung nach neuem Recht (auch als Kolloquium oder häusliche Arbeit) anerkannt werden.

Frage: Kann ich mir eine Klausur in einem Grundlagenfach als Wahlfach nach neuem Recht anrechnen lassen:

Antwort: Ja. Alle Grundlagenfächer der alten Schwerpunktbereichsprüfung sind als Wahlfach in den neuen Schwerpunktbereichen anrechenbar.

Frage: Ich bin Studienortwechsler. Benötige ich außer der Zwischenprüfung weitere Nachweise für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (Hausarbeiten o.ä.)?

Antwort: Nein. Die bestandene Zwischenprüfung ist die einzige Zulassungsvoraussetzung.

Frage: Kann ich bei einem Wechsel zum neuen Recht auch einen ganz anderen neuen Schwerpunktbereich wählen?

Antwort: Ja. Man kann einen beliebigen anderen Schwerpunktbereich wählen. Ein weiterer Wechsel ist danach aber ausgeschlossen.

Frage: Kann ich frei entscheiden welche Prüfungen mir angerechnet werden? Oder muss ich mir bereits absolvierte und anrechenbare Teilprüfungen anrechnen lassen?

Antwort: Im Falle eines Wechsels zum neuen Recht kann man frei entscheiden, welche anrechenbaren Teilprüfungen im neuen Schwerpunktbereich angerechnet werden sollen; dies gilt auch für bereits absolvierte Seminare. Wer sich anrechenbare Prüfungen nicht anrechnen lässt, kann diese nach neuem Recht erneut absolvieren, allerdings kann dann die Note ggf. schlechter ausfallen. Eine nachträgliche Anrechnung der alten Note ist dann nicht mehr möglich.

Frage: Ich habe nach altem Recht eine alternative Prüfungsform (Essay, Take-Home-Exam o.ä.) absolviert. Kann diese mir nach neuem Recht anerkannt werden?

Antwort: Ja. Wer nach altem Recht eine alternative Prüfungsform im Schwerpunktbereich absolviert hat, kann diese als Klausur nach neuem Recht anrechnen lassen.

Frage: Ich habe nach altem Recht mehr Pflichtfächer als nötig absolviert, diese wurden besser bewertet als die Wahlfächer. Kann ich diese anrechnen lassen?

Antwort: Wer nach altem Recht mehr Pflichtfächer eines neuen Schwerpunktbereichs erbracht hat als nötig, kann diese ggf. auch als Wahlfach anrechnen lassen. Umgekehrt können Wahlfächer jedoch nicht als Pflichtfächer angerechnet werden.

Ich habe im Schwerpunktbereich 9 ein Kurzseminar absolviert. Kann dies im neuen Recht anerkannt werden?

Antwort: Eine nach altem Recht als Kurzseminararbeit im SB 9 absolvierte Leistung kann als Kolloquium nach neuem Recht anerkannt werden, wenn seinerzeit auch eine mündliche Leistung erbracht wurde. Eine Anrechnung als häusliche Arbeit kommt nicht in Betracht.